

Vereinbarung

auf der Grundlage von §§ 53 ff. SGB X

zwischen

dem Träger der Kindertageseinrichtung (Leistungserbringer):

und

dem Landkreis Konstanz - Kreissozialamt (Leistungsträger)

zur Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII für

, **geb.**

in der Kindertageseinrichtung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII – Integrationshilfen – durch Kindertageseinrichtung im Auftrag des Landkreises Konstanz als Trägers der Sozialhilfe.
2. Die Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 abs. 1 Nr.1 SGB XII in Kindertageseinrichtungen (Integrations-RL) sind zu beachten.

§ 2

Leistungsvereinbarung

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung als Leistungserbringer verpflichtet sich, die vom Träger der Sozialhilfe bewilligten Leistungen zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.
2. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid für den Leistungsempfänger

§ 3

Vergütungsvereinbarung

1. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid für den Leistungsempfänger.
2. Die Vergütung beträgt maximal bis zu € pro Monat. Die Zahlung erfolgt an den Leistungserbringer
3. Der Leistungserbringer hat monatlich den Nachweis über den tatsächlich entstandenen Aufwand nachzuweisen. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen unter den bewilligten Aufwendungen wird nur der geringere Betrag erstattet.

§ 4

Qualität der Leistung

Fachlichkeit und Qualität der Leistung verantwortet der Träger der Kindertageseinrichtung. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der in der Kindertageseinrichtung betreuten behinderten Kinder gesichert ist. Er kann dabei die Beratung des Trägers der Eingliederungshilfe, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kindergartenverbände in Anspruch nehmen.

Vereinbarungszeitraum, Sonstiges

1. Diese Vereinbarung gilt ab . Sofern die Integrationsleistung durch den Kindergartenträger erst später erbracht werden, gilt die Vereinbarung ab dem 1. des Monats in dem Leistungen beginnen. Die Vereinbarung endet nach Maßgabe des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
2. Der Leistungserbringer hat spätestens 8 Wochen nach Aufnahme des behinderten Kindes einen individuellen Förderplan, jährlich, in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem Ende eines Kindergartenjahres, einen Entwicklungsbericht und am Ende der Integrationsmaßnahme ein Abschlussbericht vorzulegen.
3. Beide Vertragsparteien erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung dieser Vereinbarung

Konstanz, den

Stempel, Unterschrift (Leistungserbringer)

Stempel, Unterschrift (Leistungsträger)